

Anhörung und Mitwirkung

Nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS 731. 1, abgekürzt PBG) werden beim Erlass von Nutzungsplänen nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört (Abs. 1) und die zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung (Abs. 2).

Projektbezeichnung _____

Kontaktdaten

Name, Vorname _____

Adresse _____ PLZ, Ort _____

Email _____ Telefon _____

Allgemeine Bemerkungen

Stellungnahme zum vorliegenden Projekt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Mail oder Post an die Gemeinderatskanzlei Eichberg (info@eichberg.ch).